

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Einsatz von Erziehern mit Lehrbefähigung an Grundschulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß Artikel 37 Absatz 1 Satz 1 Einigungsvertrag gelten in der ehemaligen DDR erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise in den neuen Bundesländern weiter. Insoweit gelten in Mecklenburg-Vorpommern die nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigungen in gleichem Umfang als Nachweis der Lehrbefähigung.

Ein Zeugnis über den Fachschulabschluss als „Lehrer für die unteren Klassen“ gilt damit weiterhin als vollständige Lehrbefähigung für den Unterricht in den jeweiligen Fächern in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 an einer öffentlichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern. Das gilt auch fachbezogen für Fachschulabschlüsse als „Erzieher“, wenn das Zeugnis über den Fachschulabschluss die Lehrbefähigung für ein Fach oder mehrere Fächer für die unteren Klassen ausweist.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 können in Thüringen Erzieher mit einer zu DDR-Zeiten erworbenen Lehrbefähigung auf freiwilliger Basis den Grundschulunterricht übernehmen. In weiteren ostdeutschen Bundesländern ist dies schon länger der Fall.

1. Gibt es auch in Mecklenburg-Vorpommern Erzieher mit einer entsprechenden Lehrbefähigung?
 - a) Wenn ja, sind solche Erzieher im Schuljahr 2019/2020 in Mecklenburg-Vorpommern im Grundschulunterricht eingesetzt (bitte aufschlüsseln nach Schulamt und Schulfächern)?
 - b) Wenn ja, wie viele Unterrichtsstunden wurden durch diese Erzieher abgehalten?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Erzieherinnen und Erzieher haben nach dem Recht der ehemaligen DDR innerhalb der Ausbildung in der Regel zwei Lehrbefähigungen für die Grundschule erworben. In Mecklenburg-Vorpommern werden diese Beschäftigten bei einem Einsatz im Unterricht als Lehrkräfte geführt. Insofern ist die angefragte Aufschlüsselung zum Einsatz nicht möglich.

2. Gibt es für Erzieher, die nach 1989 ausgebildet wurden, die Möglichkeit, eine solche Lehrbefähigung für Grundschulen zu erwerben?
Wenn ja, welche Möglichkeiten sind das?

Erzieher, die als Lehrkräfte im Seiteneinstieg tätig sind, können gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung (LehBAVO M-V) einen Antrag auf Lehrbefähigungsanerkennung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen. Voraussetzung für eine Anerkennung ohne relevanten Hochschulabschluss ist die Erfüllung des vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes von zehn Jahren als Lehrkraft an einer öffentlichen Grundschule oder einer Grundschule in freier Trägerschaft. Die Tätigkeit muss zudem als hauptberufliche Tätigkeit ausgeführt werden, sodass die Lehrkraft jeweils mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl in der Grundschule tätig sein muss. Hauptberufliche Unterrichtszeiten, die als Lehrkraft außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern geleistet wurden, können für den Mindestbeschäftigungszeitraum berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeit ebenfalls an der Grundschule erfolgt ist. Darüber hinaus müssen die Lehrkräfte unter anderem unbefristet in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sein, eine positive Einschätzung von der Schulleitung erhalten und, wenn sie nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 in den Landesdienst eingestellt worden sind, die Seiteneinsteigerqualifizierung absolviert haben.